



Bundesverband
Beteiligungskapital e.V.

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

Berlin, 18.09.2025

**Konsultation - Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes
zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Beteiligungskapital e.V. (BVK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Der Bundesverband Beteiligungskapital e.V. (BVK) ist seit 1989 die Stimme der Beteiligungskapitalbranche in Deutschland und vereint über 300 Mitglieder. Rund 200 Mitglieder sind Beteiligungskapitalgesellschaften, die sich mit Venture Capital, Wachstumsfinanzierungen oder im Rahmen von Buy-Outs an deutschen Unternehmen beteiligen sowie institutionelle Investoren. Hinzu kommen mehr als 100 assoziierte Mitglieder, d.h. Beratungsgesellschaften, Dienstleister und sonstige Institutionen, die mit Beteiligungskapitalgesellschaften aus dem In- und Ausland zusammenarbeiten.



**Bundesverband Beteiligungskapital -
German Private Equity and Venture
Capital Association e.V. (BVK)**

Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Telefon +49 30 3036982-0
Telefax +49 30 6982-20
bvk@bvkap.de
www.bvkap.de

Deutsche Bank AG
IBAN DE34 1007 0024 0012 1251 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
IBAN DE81 1008 0000 0930 1100 00
BIC COMDE33HAN

Sitz und Vereinsregister
Berlin, AG Charlottenburg, VR 9378 B

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Ulrike Hinrichs

Wir sehen die im Entwurf vorgesehene Verschärfung des Fremdbesitzverbots (§ 55a StBerG) aus ordnungspolitischer Sicht äußerst kritisch. Diese Regelung ist ein zielgerichteter Ausschluss der Beteiligungsbranche und ein wirtschaftspolitisch falsches Signal: Eine solche „Giftpille“ gegen die Beteiligungsbranche zerstört das Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland.

Wir können auch nicht nachvollziehen, wie eine solche ordnungspolitisch falsche Wettbewerbsbeschränkung der Steuerberatungsbranche helfen soll, die Herausforderungen, vor der steht, zu meistern. Eigenkapital der Beteiligungsbranche stärkt die Steuerberatungsgesellschaften nachhaltig. Die von Vertretern der Bundessteuerberaterkammer empfohlene Fremdkapitalfinanzierung durch Banken usw. ist – vorbehaltlich, dass sie überhaupt in ausreichendem Maße zur Verfügung steht – kein adäquater Ersatz für Eigenkapital, schon weil dieses meist nur wesentlich kürzer zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Forderung: Ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Änderung des § 55a StBerG

Die vorgeschlagene Änderung des § 55a StBerG muss daher gestrichen werden. Andere, sinnvolle Regelungsziele des Referentenentwurfs werden durch die Herausnahme dieser Regelung nicht berührt.

Deutschland braucht eine moderne Steuerberatungsbranche, die die deutsche Wirtschaft bei ihrer weiteren Entwicklung unterstützt. Der Regulierungsrahmen für diese unabhängigen Organe des Steuerrechts muss notwendige Vorgaben machen, aber darf nicht Zukunftsinvestitionen verhindern. Vor diesem Hintergrund stellt die hier in Rede stehende Regelung einen gesetzgeberischen Schnellschuss dar, der nachhaltigen Schaden für Investitionen und Innovationen riskiert.

Schließlich handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung keinesfalls um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine tiefgreifende, bisher nicht bestehende Beschränkung der Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Steuerberatungsgesellschaften:

Dies ist ein neuer, umfassender und aus unserer Sicht weder politisch noch rechtlich rechtfertigbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Steuerberater und der Investoren.

Unsere Position lässt sich zusammengefasst wie folgt begründen:

1. Unabhängigkeit ist bereits geschützt

Die berufsständischen Regelungen sichern seit Jahrzehnten die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater zuverlässig. Diese erprobten Mechanismen – insbesondere der Berufsträgervorbehalt, das Weisungsverbot und die Aufsicht durch die Steuerberaterkammern – verhindern effektiv einen unzulässigen Einfluss externer Kapitalgeber. Ein weitergehendes Fremdbesitzverbot ist daher ordnungspolitisch unbegründet und setzt den Berufsstand einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Wirtschaftsprüfern und internationalen Marktteilnehmern aus. Der mit der vorgeschlagenen Änderung des § 55a StBerG mit ausgesprochene Vorbehalt, die Private Equity Investoren würden diese gesetzlichen Anforderungen nicht achten ist vehement zurückzuweisen.

2. Notwendigkeit von Eigenkapitalinvestitionen

Der Transformations- und Digitalisierungsdruck in der Branche ist erheblich. Investitionen in IT, Künstliche Intelligenz und Prozessautomatisierung lassen sich typischerweise nicht über Fremdkapital finanzieren – hier ist Eigenkapital erforderlich, das

stabil und langfristig zur Verfügung steht. Nur so können die Effizienzreserven gehoben werden, die erforderlich sind, um den steigenden Beratungsbedarf und den Fachkräftemangel zu bewältigen. DATEV kann wichtige Impulse setzen, doch der notwendige Innovationsschub erfordert zusätzliche Mittel, die oft nur über Beteiligungskapital bereitgestellt werden können.

3. Nachfolge und Konsolidierung

Bereits heute fehlen mehr als 10.000 Steuerberater und in den kommenden Jahren werden zudem über 30 % der derzeit tätigen Steuerberater in den Ruhestand gehen. Kanzleien sind jedoch teuer, und potenzielle Nachfolger sind nicht immer bereit oder in der Lage, hohe Ablösesummen zu zahlen – gerade vor dem Hintergrund erforderlicher Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzlei. Externe Investoren sichern Nachfolgelösungen, bewahren den Fortbestand von Kanzleien – gerade im ländlichen Raum – und tragen so zur Versorgungssicherheit von Unternehmen und Bürgern bei.

4. Technologischer Wandel erfordert Kapital

Die Digitalisierung ist nicht nur ein Effizienztreiber, sondern auch eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland. Ohne substanzielle Investitionen droht die Steuerberatung den Anschluss an internationale Standards zu verlieren. Gerade KI-gestützte Lösungen erfordern hohe Vorleistungen, die kleine und mittelständische Kanzleien allein nicht schultern können. Private Investoren bringen neben Kapital auch Expertise und internationale Erfahrungen mit, die für die Zukunftssicherung unverzichtbar sind.

5. Wettbewerb und Marktstruktur

Das geplante Fremdbesitzverbot beschränkt die Zahl potenziell leistungsfähiger Anbieter, obwohl die Nachfrage nach Beratung

steigt. Wir haben in Deutschland mehr große Unternehmen als leistungsfähige Steuerberatungsgesellschaften. Angesichts des Trennungsgebots zwischen Beratung und Prüfung sowie der Pflicht zum regelmäßigen Prüferwechsel ist ein Markt mit mehreren Gesellschaften relevanter Größe notwendig, um Wettbewerb, Qualität und Versorgung sicherzustellen.

6. Europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken

Die geplante Änderung verletzt die europarechtlich garantierte Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 49 ff., 63 ff. AEUV): Die Zielrichtung ist ausschließlich auf EU-Gesellschaften ausgerichtet, die andere Regelungen für die Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Beratungsgesellschaften vorsehen

Die Möglichkeiten der freien Berufsentfaltung der Steuerberater wird in einem nicht rechtfertigbaren Umfang beschränkt. Von den Verfechtern der Änderung wurden außer Vermutungen bisher keine tragfähigen Rechtfertigungsgründe für diesen Eingriff in Artikel 12 GG vorgebracht. Auch wurde nicht nachvollziehbar vorgebracht, warum die schon bisher bestehenden Vorgaben des StBerG zum Schutze der Unabhängigkeit der Steuerberater und der Steuerrechtspflege nicht als milderer Mittel der Freiheitsbeschränkung ausreichend sind.

Es bestehen auch erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsschutz (Art. 14 GG) sowie am Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen. Auch hier wurde bisher keine ausreichende Begründung für diesen massiven Eingriff in die Rechtsposition der Steuerberater und der Investoren vorgebracht.

7. Überwirkende Wirkung

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese vorgeschlagene Änderung nicht nur Beteiligungen von Private Equity Investoren

betrifft, sondern auch international ausgerichtete Beratungsgesellschaften in ihren Strukturen beeinträchtigen würde. Wir befürchten, dass dieser Aspekt noch gar nicht hinreichend bedacht wurde. Die international ausgerichtete deutsche Wirtschaft benötigt auch ebenso fokussierte Steuerberater. Dieser Aspekt verschärft auch unsere rechtlichen Bedenken gegen den Entwurf.

Fazit

Die geplante Verschärfung des § 55a StBerG ist weder ordnungspolitisch geboten noch sachlich gerechtfertigt. Sie gefährdet die Modernisierung der Steuerberatungsbranche, verschärft bestehende Versorgungsprobleme und untergräbt das Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland.

Der Bundesverband Beteiligungskapital e.V. appelliert daher nachdrücklich an das Bundesministerium der Finanzen, von der vorgesehenen Änderung Abstand zu nehmen und stattdessen Rahmenbedingungen zu schaffen, die Innovation, Nachfolge und Wettbewerbsfähigkeit fördern.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Hinrichs

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Vorstandssprecherin
Bundesverband Beteiligungskapital e.V.